



# **Gemischte Gemeinde Schattenhalb**

## **Aufgabenübertragung Zivilschutz**

Gültig ab 01.07.2024

# Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) <sup>1</sup> sowie auf das geltende Organisationsreglement.

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) <sup>2</sup> vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil.  <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Gemischte Gemeinde Schattenhalb. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf.  <sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemischte Gemeinde Schattenhalb die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Schattenhalb mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	<b>Art. 4</b> Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	<b>Art. 5</b> Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wilderswil und Gemischten Gemeinde Schattenhalb.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 521.1

Inkrafttreten      **Art. 6** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Aufhebung bis-      **Art. 7** Bisherige Reglemente werden per 30. Juni 2024 aufge-  
heriges Recht      hoben.

## Genehmigung

Das vorliegende Personalreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beraten und genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Hannes Kohler

sig. Rolf Jost

## Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

Schattenhalb, 06. Dezember 2021

Der Gemeindeverwalter:

sig. Rolf Jost